



Nr. 06/2004

News aus dem Trink- und Abwasserwesen

Gebührenrecht:

Urteil des VG Halle zur Erhebung von Grundgebühren nach der Anzahl der Wohneinheiten

Die Rechtsprechung zur Erhebung der Grundgebühren nach der Anzahl der Wohneinheiten als Gebührenmaßstab verdichtet sich:

Mit Urteil vom 30. Juni 2004 (Az.: 4 A 190/02 HAL) hat das VG Halle die Bemessung der Grundgebühren für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Anzahl der Wohneinheiten bestätigt:

Der Maßstab für die Grundgebühr darf sich danach nicht am Maß der Benutzung der Anlagen orientieren, sondern muss im Wesentlichen an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Leistung ausgerichtet sein. Für Wohngrundstücke ist dieses insbesondere nach der Anzahl der Wohneinheiten der Fall. Es ist von der zulässigen Erwägung auszugehen, dass das mögliche Maß der Inanspruchnahme mit der Zahl der Wohneinheiten steigt.

Es ist auch nicht sachwidrig, wenn (gleichzeitig) Grundstücke, die nach der Nutzungsart nicht Wohnzwecken dienen, nach einem anderen Maßstab veranlagt werden.

In dem angeführten Urteil wird in diesem Kontext auch Bezug genommen auf die obergerichtliche Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 26. August 2002, 9 LA 305/02) und des OVG Magdeburg (Urteil vom 30. Januar 2003, 1 L 362/01 und Urteil vom 1. April 2004, 1 K 93/03).